



Strafantrag gegen einen Familienangehörigen

Sachverhalt

Konkret geht es um die Frage, ob die VB gegen einen Sohn, der die Gelder seiner Mutter veruntreut hat, Strafanzeige erstatten kann. Eine Beistandschaft wird errichtet, dies wird aber erst nach der 3-monatigen Anzeigefrist sein.

Erwägungen

1. Gewisse strafbare Handlungen gegen das Vermögen wie unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB), Veruntreuung (Art. 138 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB) oder ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) **zum Nachteil von Angehörigen** werden nur auf Antrag verfolgt. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Diese Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).
2. Ist die geschädigte Person handlungsunfähig, so handelt ihr gesetzlicher Vertreter (Art. 30 Abs. 2 StGB). Gesetzliche Vertreter sind zunächst die Inhaber der elterlichen Sorge von Minderjährigen (Art. 304 ZGB) und der Vormund von Minderjährigen oder Erwachsenen (Art. 367 und 407 ZGB). Die gesetzliche Vertretung beschränkt sich aber nicht auf diese Kategorien. Vielmehr genügt in den Fällen, in welchen den betroffenen Schutzbedürftigen die Fähigkeit mangelt, ihre Interessen zu wahren, die Anordnung der Beistandschaft. So vertritt der Beistand eine betroffene minderjährige Person als gesetzlicher Vertreter bei Interessenkollision und dadurch von Gesetzes wegen wegfallender elterlicher Sorge oder vormundschaftlicher Gewalt (Art. 306 Abs. 2 ZGB; BGE 107 II 105; BSK ZGB I-SCHWENZER, N. 4 zu Art. 306; Art. 392 Ziff. 2 ZGB; BK Schnyder/Murer, N. 17-19 ZGB). Der Beistand handelt zudem überall dort als gesetzlicher Vertreter, wo er hiezu beauftragt worden ist, sei es für ein einzelnes Geschäft oder für eine umfassendere Vertretung (Art. 392 Ziff. 1 und 418 ZGB; zur bewährten Praxis vgl. BGE 134 III 385, 390; 111 II 10; BGer 9C_934/2009 vom 28.4.2010 E. 5.6). Wo ihm mittels rechtsstaatlich ergangener Verfügung durch ein zuständiges vormundschaftsbehördliches Organ Aufgaben übertragen wurden, für welche der Verbeiständete selbst aufgrund seiner Eigenschaften (Unfähigkeit, Krankheit etc) nicht zu handeln vermag, handelt der Beistand deshalb **immer als gesetzlicher Vertreter** (DESCHENAUX/STEINAUSER, *Personnes physiques et tutelle*, 4. Auflage 2001, Rz. 1133 S. 424; BK SCHNYDER/MURER, N. 18 zu Art. 392). Im Unterschied zum Vormund hat der Vertretungsbeistand insofern keine umfassende, sondern eine im Anordnungsbeschluss konkret umschriebene, meist partielle gesetzliche Vertretungsbefugnis.
3. Wenn die geschädigte Person zur Wahrung ihrer eigener Interessen nicht imstande ist, aber noch kein gesetzlicher Vertreter bestimmt ist, stellt sich die Frage nach der Möglichkeit, trotzdem für sie zu handeln. Das kann namentlich bei

einzuleitenden Strafverfahren notwendig werden, wenn es gilt, nach Möglichkeit noch vorhandene Vermögenswerte sicherzustellen und eines Täters möglichst rasch habhaft zu werden. Es kann in diesen Fällen nicht Sinn und Zweck des Erwachsenenschutzes (oder des Kindesschutzes bei Schädigung Minderjähriger) entsprechen, bis zur Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme zuzuwarten, um einen entsprechenden Strafantrag stellen zu können. Vielmehr bieten sich der Vormundschaftsbehörde grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- a. Sie kann gestützt auf Art. 386 ZGB die erforderlichen Massregeln treffen. Solche beziehen sich von Sinn und Zweck her in erster Linie auf Belange der zu schützenden Person selbst (z.B. Kündigung eines Mietvertrages, Antrag um IV-Rente etc).
- b. Sie kann gestützt auf Art. 393 ZGB „das Erforderliche anordnen“, wozu namentlich eine Kontosperrung, der Entzug von Vollmachten, die Anweisung an die Sozialversicherungsanstalt um Überweisung einer Rente an eine bestimmte Stelle, gehören können (BK-SCHNYDER/MURER, N.23 zu Art. 393; CHK-AFFOLTER/STECK/VOGEL, N 1 zu Art. 393 ZGB; DESCHENAUX/STEINAUER, Personnes physiques et tutelle, Rz 1107; BSK ZGB I-LANGENEGGER, Art. 392 N 14).
- c. Schliesslich kann sie in dringlichen und liquiden Angelegenheiten ad hoc selbst Vertretungshandlungen vornehmen, wozu wohl auch eine Strafanzeige gehören kann (BK-SCHNYDER/MURER, Art. 361 N 59 ff., Art. 392 N 36, Art. 397 N 7 und 26). Diese Möglichkeit wird auch in BSK StGB I-Riedo, aArt. 28 N 24 (1. Auflage 2003) in Betracht gezogen.

Es bieten sich Ihnen von daher einerseits zwei klare gesetzliche Grundlagen (Art. 386 und Art. 393 Ingress ZGB) an, andererseits eine vom Bundesgericht anerkannte, aus Art. 392 ZGB abgeleitete Praxis (BGE 69 II 213, 221; 86 II 206, 211). Das neue Erwachsenenschutzrecht wird diese Möglichkeit übrigens explizite vorsehen (nArt. 392).

4. Von einem Teil der Lehre wird im Übrigen die Meinungen vertreten, das Antragsrecht der Vormundschaftsbehörde gem. Art. 30 Abs. 2 StGB gelte nur bei der Vormundschaft, nicht aber bei der Beistandschaft. Diesem Problem kann begegnet werden, indem die VB nicht in eigenem Namen, sondern i.S. von Ziff. 3 c hievor im Namen des Geschädigten handelt.
5. Fazit: Es kann Ihnen empfohlen werden, seitens der VB einen Beschluss zu erwirken, wonach gestützt auf Art. 392 Ziff. 1 ZGB namens der zu verbeiständenden Person Strafantrag gegen Herrn X. eingereicht werde und eine zu bestimmende Person bis zur Ernennung eines Beistandes damit beauftragt sei, die Interessen der Geschädigten im Strafverfahren gegen den Sohn zu wahren. Sobald der Beistand ernannt ist, übernimmt dieser dann die Stellung der Zivilpartei im Strafverfahren.

Sind andere Vorkehrungen zu treffen (Sofortmassnahmen i.S.v. Ziff. 3 a hievor, namentlich Widerruf von Vollmachten, Kontosperrungen und Rentenüberweisungen) können diese gestützt auf Art. 386 ZGB gleichzeitig verfügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 19. April 2011